

KAMPFRICHTERORDNUNG DES DEUTSCHEN JUDO-BUNDES E. V.

1. Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im DJB für den Judobereich.

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit der Kampfrichter, der Listenführer, der Zeitnehmer, der Registratoren und des Obersten Kampfgerichts (siehe Wettkampfbregel) sowie der Kampfrichterkommission. Es sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen.

2. Die Kampfrichterordnung regelt im einzelnen:
 - I. Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
 - II. Einsatz der Bundeskampfrichter mit DJB A/B-Lizenz und der IJF A/B-Lizenz
 - III. Beobachtung der Kampfrichter und Einstufung in Leistungsgruppen
 - IV. Wahl des Bundes-KR-Referenten und der Gruppen-KR-Referenten
 - V. Kleiderordnung
 - VI. Spesenordnung
 - VII. Ausnahmen

I. SCHULUNG, AUS-UND FORTBILDUNG DER KAMPFRICHTER

Die Schulung, sowie Aus –und Fortbildung der

- Bundes-KR mit IJF A- und B-Lizenz
- Bundes-KR mit DJB A- und B-Lizenz
- Gruppen-KR-Referenten
- KR-Referenten der Länder

obliegt dem Bundes-KR-Referenten mit der Kampfrichterkommission.

Im einzelnen werden folgende Lehrgänge ausgeschrieben:

- a) Aus- und Fortbildungslehrgänge
 - I. Bundesebene
 - II. Gruppenebene
- b) Lizenzlehrgänge
 - I Bundesebene
 - II. Gruppenebene

- c) Schulungslehrgänge für
Gruppen-KR-Referenten (GKRR)
und Landes-KR-Referenten (LKRR)

Die Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die Lizenzlehrgänge für die Bundeskampfrichter der IJF A- und B-Lizenz und der DJB A-Lizenz, werden grundsätzlich durch den Bundes-KR-Referenten ausgeschrieben.

Die Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die Lizenzlehrgänge für die Bundes-KR der DJB B-Lizenz, werden durch den Gruppen-KR-Referenten im Einvernehmen mit dem Bundes-KR-Referenten ausgeschrieben.

Die Schulungslehrgänge für die Gruppen- und Landes-KR-Referenten werden gesondert durch den Bundes-KR-Referenten ausgeschrieben und sollen nach Möglichkeit nach dem EJU-Kampfrichter-Seminar erfolgen.

Die internationalen sowie die DJB A- und DJB B-Kampfrichter müssen jährlich an einem Aus- und Fortbildungsseminar teilnehmen.

Ist diese Zeit verstrichen, darf der Kampfrichter erst wieder auf DJB-Ebene eingesetzt werden, wenn er ein entsprechendes Seminar besucht hat und er von Mitgliedern der Bundeskampfrichterkommission **oder von einem von ihr Beauftragten** auf seinen Leistungsstand überprüft worden ist.

Programm und Inhalte der Prüfungen von Kampfrichtern zur DJB-Kampfrichter A- und B-Lizenz

1. Allgemeines

Dieser Absatz regelt die Prüfung von DJB-Kampfrichtern der A- und B-Lizenz.

2. Ordnung

Für die Einhaltung dieser Inhalte zur Prüfung von Bundes-KR der A-Lizenz ist der Bundes-KR-Referent, von Bundes-KR der B-Lizenz ist der Gruppen -KR-Referent in Verbindung mit der Bundeskampfrichterkommission verantwortlich. Die Landes-KR-Referenten sind für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene zuständig.

Die Vorbereitung von DJB-Kampfrichtern mit B-Lizenz zur A-Lizenz-Prüfung wird von dem Gruppen-KR-Referenten in Zusammenarbeit mit den Landes-KR-Referenten vorgenommen.

Die Vorbereitung von Kampfrichtern zur DJB-Kampfrichter-Prüfung B obliegt den Landes-KR-Referenten.

2.1 Voraussetzung zur Prüfung

DJB A –Lizenz:

Mindestalter 23 Jahre

Mindestgraduierung 2. DAN

DJB B -Lizenz:

Mindestalter 21 Jahre

Mindestgraduierung 1. DAN

Das Höchstalter zur Prüfungszulassung auf beiden Bundeslizenz-Ebenen sollte 45 Jahre für die B-Lizenz bzw. 50 Jahre für die A-Lizenz nicht überschreiten.

2.2 Inhalte der Prüfung zur DJB A- und B-Lizenz

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Schwerpunkten mit unterschiedlicher Wertigkeit zusammen.

- a) mündliche und schriftliche Prüfung (Fragebogen) als Nachweis der theoretischen Kenntnisse des Regelwerks
- b) Auswertung von Video-Aufzeichnungen zur Einschätzung der Interpretationsfähigkeit
- c) Kenntnisse über das Erstellen und Führen der z. Zt. gültigen Wettkampflisten
- d) praktische Tätigkeit als Kampfrichter im Rahmen von Meisterschaften

Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist die bestandene theoretische Prüfung, die sich aus den Teilprüfungen a) bis c) zusammensetzt. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 Prozent jeder Teilprüfung richtig beantwortet wurden.

Zum Bestehen der praktischen Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass der Prüfling keine nennenswerten Fehler macht.

Bei Nichtbestehen des theoretischen oder praktischen Teils der Prüfung, ist eine Wartezeit bis zur erneuten Prüfung von mindestens einem Jahr erforderlich.

2.3 Fortbildung bzw. Lizenzbestätigung

Die Fortbildung/Lizenzbestätigung der Kampfrichter mit IJF-Lizenz und der DJB A - Lizenz erfolgt einmal jährlich anlässlich eines Bundeskampfrichterseminars oder einer alternativen Wochenendfortbildung.

Alle DJB-Kampfrichter der B-Lizenz erhalten die Möglichkeit der Fortbildung auf Gruppenebene. Dabei muß der Fortbildungs- /Lizenzlehrgang in der für ihn zuständigen Gruppe besucht werden. Im Einzelfall kann der KR mit Genehmigung des zuständigen Gruppen-KR-Referenten, einen solchen Lehrgang in einer anderen Gruppe besuchen.

II. EINSATZ DER KAMPFRICHTER

Für den Einsatz bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie europäischen A- und B- Turnieren, ist 60 Jahre die oberste Altersgrenze (s. IJF/EJU-Beschluss)

Bei allen offiziellen Veranstaltungen des DJB, ist ebenfalls 60 Jahre die oberste Altersgrenze.

Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem gesamten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter diese Altersgrenze erreicht.

Der Bundeskampfrichterreferent kann in Absprache mit der Bundeskampfrichterkommission in besonderen Fällen eine Kampfrichterlizenz für ungültig erklären.

III. Beobachtung der Kampfrichter und Einstufung in Leistungsgruppen

1. Grundgedanke

Es wird eine regelmäßige Überprüfung des praktischen Leistungsstandes der DJB – Kampfrichter bei Meisterschaften und Turnieren durchgeführt. Das Ziel ist die Ermittlung des Leistungsstandes der Kampfrichter zum Jahresende und die Einstufung in die entsprechende Leistungsgruppe, die dann entscheidend ist für den Einsatz im nachfolgenden Jahr.

2. Leistungsgruppierungs-Kriterien

- 1 geeignet für allerhöchste Ansprüche
- 2 geeignet für hohe Ansprüche
- 3 Leistungen, die von jedem Kampfrichter auf Bundesebene erwartet werden.
- 4 unbefriedigende Leistungen, die möglichst schnell abgebaut werden müssen.
- 5 inakzeptable Leistungen. Hier ist eine einjährige Einsatzsperre des Kampfrichters auf Bundesebene die Folge.

Bei den Beurteilungen Ziffer 4 und 5 ist der entsprechende Gruppen- bzw. Landeskampfrichterreferent zu informieren.

3. Beobachtung und Einstufung

Die Beobachtung und Einstufung wird von den Mitgliedern der Bundeskampfrichterkommission durchgeführt. Diese Aufgabe kann an bestimmte Kampfrichter durch die Kommission delegiert werden.

IV. Regelwerk, Wahl des Bundes- und der Gruppenkampfrichterreferenten, Oberstes Kampfgericht

Für das Regelwerk ist der Bundes-KR-Referent zuständig.

Der Bundeskampfrichterreferent wird von den Landeskampfrichterreferenten in Anlehnung an den Stimmenschlüssel der Länder mit einfacher Mehrheit gewählt und sodann dem Präsidium vorgeschlagen. Weiteres regelt die Satzung.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben, kann der Bundes-KR-Referent weitere Fachleute berufen, die sodann die Kampfrichterkommission bilden. Die Mitglieder der

Bundeskampfrichterkommission (max. 6 Personen) unterstützen den Bundes-KR-Referenten in seinen Aufgaben und vertreten ihn offiziell bei Abwesenheit.

Die Gruppen-KR-Referenten werden durch die jeweiligen Landes-KR-Referenten gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden wie die Wahl des Bundeskampfrichterreferenten.

Bei Deutschen Meisterschaften und anderen hochrangigen Veranstaltungen des DJB, unterstützt die Bundeskampfrichterkommission den Bundes- KR-Referenten und nimmt gleichzeitig die Funktion des Obersten Kampfgerichtes wahr.

V. Spesen

Die Kampfrichter erhalten Spesen nach der jeweiligen gültigen DJB Spesenordnung.

Bei Bundesligaveranstaltungen regelt das Bundesligastatut in Anlehnung an die gültige Spesenordnung des DJB die Vergütung. Dabei erfolgt die Auszahlung grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung.

VI. Kleidung

Die offizielle Kleidung der Kampfrichter besteht aus:

1. schwarzer Blazer
2. lange mittelgraue Hose
3. weißes Oberhemd
4. DJB-KR-Krawatte/Krawattenschal
5. schwarze Socken
6. IJF / DJB-KR Abzeichen

Bei offiziellen intern. A- oder B-Turnieren gilt die Kleiderordnung der IJF.

VII. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung liegen in der Entscheidung des Bundes-KR-Referenten.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Judo-Bundes am 15.11.2003 in Lübeck angenommen.